

Anfrage CaM Öffentlichkeit - Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

ihre Anfrage zum Thema Cannabis als Medizin kann ich für das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein wie folgt beantworten.

Mit dem am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln erweitert. Ärztinnen und Ärzte können künftig auch Medizinal-Cannabisblüten oder Cannabisextrakt in pharmazeutischer Qualität auf einem Betäubungsmittelrezept verschreiben. Auf der Homepage der Bundesopiumstelle finden sich Hinweise für Patienten, Ärzte und Apotheken zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln (siehe http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/_node.html).

Zu den Fragen im Einzelnen:

Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?:

Grundsätzlich sollten Patientinnen und Patienten alle Fragen der Einnahme mit dem behandelnden Arzt besprechen. Mit dem Arzt ist auch im konkreten Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme am Straßenverkehr unter der Anwendung von Cannabisarzneimitteln möglich ist und inwieweit der Patient arbeitsfähig ist. Insbesondere zu Beginn der Therapie sowie in der Findungsphase für die richtige Dosierung ist von einer aktiven Teilnahme am Straßenverkehr allerdings generell abzuraten.

Für die Mitnahme von Cannabisarzneimitteln bei Reisen sind die Reiseempfehlungen der Bundesopiumstelle zu beachten. Grundsätzlich wird eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei der Einreise erwartet. Wie bei allen Arzneimitteln gilt auch für Cannabisprodukte, dass sie sowohl am Arbeitsplatz wie zuhause immer gesondert aufbewahrt und vor dem Zugriff von Kindern geschützt werden müssen. Die versehentliche Einnahme dieser Arzneimittel durch Kinder oder Personen, für die das jeweilige Arzneimittel nicht verschrieben wurde, kann zu schwerwiegenden Gesundheitsstörungen führen.

Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?

Das Gesundheitsministerium geht von der Anwendbarkeit des Nichtraucherschutzgesetzes aus. Grundsätzlich wird von der Anwendungsart Rauchen abgeraten. Durch den Verbrennungsprozess entstehen Giftstoffe, die zu körperlichen Schäden führen können. Sollte der behandelnde Arzt im Einzelfall dennoch diese Anwendungsart für die Therapie empfehlen, so sollte die Anwendung – wenn immer möglich - nicht im öffentlichen Raum stattfinden. Für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar, ob es sich um die Anwendung eines Arzneimittels oder um den illegalen Konsum von Cannabis handelt.

Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Mit der Verschreibung von Cannabisarzneimitteln übernimmt die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt grundsätzlich die Verantwortung für die Therapie. Die Art der Einnahme (Dosierung, Darreichungsform, Einnahmezeitpunkt) erfolgt daher immer auf der Basis der ärztlichen Verordnung. Dies gilt unabhängig von dem Einnahmeort (privat oder öffentlich). Auf die Gefahr des Passivrauchens von Cannabisprodukten wurde bereits oben hingewiesen.

Zur Frage nach einer polizeilichen Dienstanordnung bitte ich Sie, sich an die Kollegen im Innenministerium zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Strutz-Pindor

cid:image001.gif@01CF8A2F.CD5E2970

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Redenschreiber/stv. Pressesprecher
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel.: 0431/988-5503
Fax: 0431/988-5474
E-mail: frank.strutz-pindor@sozmi.landsh.de